

AMTSBLATT DER STADT GREVEN

Nummer 04

Jahrgang 61

Erscheinungstag 08.02.2023

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
8	Öffentliche Auslegung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven Aufhebung der Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie im Bereich Vosskotten und damit Aufhebung der Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich des Stadtgebietes	23 – 26

Herausgeber: Stadt Greven, Der Bürgermeister
48268 Greven, Rathausstraße 6, Telefon 02571 920-0, Eigendruck

Sie können das Amtsblatt der Stadt Greven zum Einzelpreis von 1,00 € oder im Abo zum Preis von 12,00 € jährlich zzgl. Zustellgebühren beziehen. Es liegt im Rathaus, Zimmer 115 aus. Bestellungen richten Sie bitte an den Bürgermeister der Stadt Greven. Sie können das Amtsblatt auch in unserem Stadtportal www.greven.net herunterladen.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven

Aufhebung der Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie im Bereich Vosskotten und damit Aufhebung der Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich des Stadtgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung wird aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Greven vom 20.10.2022 der Entwurf des o. g. Bauleitplanes mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegt.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich, der zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlicht wird.

Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplans ist Aufhebung der Windkonzentrationszone im Bereich Vosskotten und damit deren Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung im übrigen Außenbereich. Insoweit hat die geplante Änderung des Flächennutzungsplans Auswirkungen auf das gesamte Stadtgebiet. Damit sind Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Diese Unterlagen liegen in der Zeit

vom 15.02. bis einschließlich 20.03.2023

im Rathaus der Stadt Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, Rathausstraße 6, 48268 Greven, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bereits vorliegende wesentliche, umweltrelevante Stellungnahmen von Privaten:

- 1) Stellungnahme vom 8.01.2023 zu folgenden Punkten
 - Öffnung des Stadtgebietes für Windkraft zum jetzigen Zeitpunkt sachlich und strategisch nicht geboten
 - Windenergieplanung unabhängig oder von Interessen getrieben?
 - Notwendigkeit der Steuerung der Windenergienutzung

- Schutzziel 30 % der weltweiten Landflächen
 - Steuerung der Windenergienutzung künftig auf Ebene des Regionalplanes
- 2) Stellungnahme vom 8.01.2023 zu folgenden Punkten
- Eingriff in Naturschutzgebiete und deren Biodiversität
 - Auswirkungen auf Natur und Artenvielfalt
- 3) Stellungnahme vom 9.01.2023 zu folgenden Punkten
- keine ausreichende Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes
 - Planung hat erhebliche Umweltauswirkungen
 - Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete
 - Landschaftsbild

Bereits vorliegende wesentliche, umweltrelevante Stellungnahmen von Behörden:

Stellungnahme des Umwelt- und Planungsamtes des Kreises Steinfurt vom 09.01.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB mit dem Hinweis, dass die immissionsschutzrechtliche Prüfung erst im Baugenehmigungsverfahren erfolgen wird, dem Hinweis zur Bodenkompensation, wenn Windkraftanlagen im Bereich schützenswerter Böden gem. BK 1:50.000 errichtet werden sollen und dem Hinweis zur Prüfung von Altlasten vor der Errichtung von Windkraftanlagen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB als Bestandteil der Begründung zu der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 05.02.2023 erstellt durch das Büro WoltersPartner Stadtplaner GmbH, Daruper Str. 15, 48653 Coesfeld

Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands (Basiszenario) und die Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplans mit Aussagen zu den umweltrelevanten Schutzgütern Mensch; Tiere, Pflanzen, Biotoptypen, biologische Vielfalt; Fläche; Boden; Wasser; Klima und Luft; Landschaft; Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Greven unter <https://www.o-sp.de/greven/> sowie über www.bauleitplanung.nrw.de innerhalb des oben angegebenen Zeitraums eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von der Öffentlichkeit Stellungnahmen zu dem Bauleitplan abgegeben werden. Die Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben, aber auch online unter <https://www.o-sp.de/greven/> oder auch per Email an stadtplanung@stadt-greven.de übermittelt werden.

Hinweis gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis gem. § 3 Abs. 3 BauGB

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

48268 Greven, den 8.02.2023

gez.

Dietrich Aden

Bürgermeister

GELTUNGSBEREICH

35. Änderung des Flächennutzungsplans "Aufhebung der Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie im Bereich Vosskotten"

ohne Maßstab
23.09.2022

